

bauen + rechten : Solidarhaftung und Rückgriff

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **96 (2009)**

Heft 5: **Starke Strukturen = Structures fortes = Strong structures**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ Solidarhaftung und Rückgriff

Kommt es auf einer Baustelle zu Mängeln oder Schäden, die mehrere am Bau Beteiligte mit verursacht haben (dem Architekten ist ein Projektierungsfehler unterlaufen, der Baumeister hat ungenau gearbeitet, der Fensterbauer die Masszahlen nicht eingehalten – am Ende passen die Fenster nicht in die gebaute Öffnung und sind Wasserschäden unausweichlich), kann die Bauherrschaft sich an einen von ihnen halten und von diesem die Nachbesserung oder Schadenersatz verlangen: Die Baubeteiligten haften solidarisch (sie sind «Solidarschuldner») und sie haften nicht etwa nur für ihren jeweiligen Verursacheranteil, sondern für das Ganze. Darüber hinaus steht der Bauherrschaft auch noch die freie Wahl offen, an welchen der Beteiligten sie sich halten will – im Beispiel: den Architekten, den Baumeister oder den Fensterbauer.

Diese kurze Beschreibung zeigt bereits die unkomfortable Lage desjenigen, der von der Bauherrschaft belangt wird: Er kann sich nicht mit dem Einwand entziehen, dass andere am Mangel oder Schaden mit- oder gar überwiegend schuldig sind, und er haftet dabei für das Ganze selbst dann, wenn seine nur anteilmässige Mitverursachung zweifelsfrei feststeht. (Der Ausnahmefall, dass der Verursacheranteil eines einzelnen so gering ist, dass er wegen eines krassen Missverhältnisses nicht der Solidarhaftung unterfällt, tritt in der Praxis kaum je ein.) Die Haftung auf das Ganze gilt ebenso, wenn einer der Solidarschuldner gar nicht mehr herangezogen werden kann (beispielsweise weil er im Konkurs untergegangen ist) und sich die Bauherrschaft an einen der übrigen Solidarschuldner wendet. Voraussetzung bleibt zwar die Mitverursachung; ohne sie besteht keine Haftung und damit auch keine Solidarhaftung. Ist diese aber gegeben, bleibt nur Weniges, was der Bauherrschaft entgegengehalten werden kann.

Der Angesprochene kann vorbringen, was alle Solidarschuldner befreit: Sind etwa die Ansprüche gegen jeden einzelnen Solidarschuldner verjährt, kann die Bauherrschaft keinen von ihnen mehr belangen. Indessen hilft es dem einzelnen nicht, wenn lediglich der Anspruch gegenüber einem andern verjährt ist. Keine Schuld besteht auch dann, wenn sie getilgt ist: Hat beispielsweise der Baumeister das Werk erfolgreich nachgebessert, kann die Bauherrschaft vom Architekten oder vom Fensterbauer nichts mehr fordern; oder der Baumeister und der Fensterbauer unterliegen keiner Nachbesserungspflicht mehr, wenn der Architekt die Bauherrschaft mit einer Geldzahlung entschädigt hat.

Der von der Bauherrschaft Angesprochene kann weiter alle Einreden und Einwendungen erheben, die ihm selbst zustehen: So wird er sich mit einer Einrede wehren, wenn der Anspruch ihm selbst gegenüber verjährt ist; in einem solchen Fall hält sich die Bauherrschaft allerdings, wenn sie sich dessen bereits bewusst ist, mit Vorteil von vornherein an einen andern Solidarschuldner. Von besonderer Bedeutung ist, dass der Bauherrschaft (in der Regel) die Fehler des Architekten als ihrer Hilfsperson angerechnet werden. Deshalb kann der Unternehmer seine Solidarschuld gegenüber der Bauherrschaft um den Verursacheranteil des Architekten reduzieren. Das wirkt sich in der Praxis gegen den Architekten aus: Die Wahl der Bauherrschaft fällt vorzugsweise auf ihn – es sei denn, der Unternehmer hat (wie im Falle der Anwendbarkeit der SIA-Norm 118) das Vorrecht, das mangelhafte Werk nachzubessern. Dann muss ihm die Bauherrschaft diese Möglichkeit einräumen, bevor sie etwa vom Architekten einen Geldersatz für die Mängel fordert.

Hat einer der Solidarschuldner die Bauherrschaft zufrieden gestellt, kann er dem Grundsatz nach auf die andern Solidarschuldner zurückgreifen («Regressforderung»). Für diese Ausgleichsforderung beginnt eine neue (einjährige) Verjährungsfrist zu laufen – nun hilft es einem Mitschuldner nichts mehr, wenn seine Schuld gegenüber der Bauherrschaft verjährt war und er von dieser un-

behelligt blieb. Auch kann ein Solidarschuldner einen Rückgriff nicht dadurch abwehren, dass er sich mit der Bauherrschaft separat verständigt. Ein Schuldner beispielsweise, der nicht alle Solidarschuldner befreit, bewahrt den einzelnen Begünstigten nicht vor einem Rückgriff. Grundsätzlich jedoch können die Ausgleichsschuldner gegen die Rückgriffsforderung alles einwenden, was sie der Bauherrschaft hätten entgegenhalten können. Zudem besteht der Rückgriffsanspruch nur beschränkt: Unter den Solidarschuldnern besteht keine Solidarhaftung, vielmehr ist jeder nur noch im Umfang seines Anteils zum Ausgleich verpflichtet. Wie gross dieser Anteil ist, legt im Streitfall das Gericht in einem Ermessensentscheid fest. Eine bedeutende Ausnahme besteht aber auch hier, wenn nämlich ein Solidarschuldner nicht leisten kann (beispielsweise in Konkurs gefallen ist). Das Ausfallrisiko trägt nicht die Bauherrschaft, vielmehr müssen die Solidarschuldner den Ausfall über ihren eigenen Anteil hinaus je zu gleichen Teilen übernehmen. (Vgl. im Detail: Frédéric Krauskopf, Solidarhaftung und Rückgriff unter Baubeteiligten, in: Freiburger Baurechtstagung 2009, Tagungsunterlage.)

Dominik Bachmann

EUROPAN-Wettbewerb

jetzt!

www.europan-suisse.ch